

Bekanntmachung

der Stadt Jülich

Flächennutzungsplanänderung zum
Bebauungsplan Nr. A 28 " Gewerbefläche Campus Merscher Höhe "

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Jülich beabsichtigt aufgrund der §§ 1 und 2 BauGB die Aufstellung der o.a. Bauleitplanung.

Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Aufgrund der §§ 1 und 2 BauGB ist ein Entwurf für die Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. A 28 " Gewerbefläche Campus Merscher Höhe " aufzustellen mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes zu schaffen. Die drei Partnerkommunen Jülich, Niederzier und Titz möchte ein interkommunales Gewerbegebiet ausweisen. Mit dieser Ausweisung soll sowohl die Ansiedlung lokaler als auch regionaler Unternehmen als auch die Akquise von Industriebetrieben ermöglicht werden. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung von " Sonderbaufläche: Sendeanlage " und Landwirtschaftsfläche in " Gewerbefläche ".

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 1 Bau GB in der Zeit vom 06.11.2017 bis 08.12.2017 einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung stehen ab dem 06.11.2017 auch auf der Homepage der Stadt Jülich unter <http://www.juelich.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail (info@juelich.de) bei der Stadtverwaltung Jülich eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Antragstellern sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann Auskunft gegeben werden. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259, -260 und -279 zwecks Terminabsprache zu melden.

